



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Niddertal e.V.
Frankfurt am Main - Berkersheim

Geändert im März 2015

§ 1

Der Reit- und Fahrverein Niddertal e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen und ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Pferdesportverbands Hessen e.V. in der FN durch den angeschlossenen Kreisreiterbund Main-Kinzigtal e.V. und den Regionalverband Hessen-Nassau. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Reit- und Fahrsports, sowie des Pferdesports in allen seinen Erscheinungsformen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden durch

- a) Unterrichtung, Förderung und Ausbildung der Jugend und aller Mitglieder im Reiten, Fahren, Voltigieren und in der Ausbildung der Pferde in allen Disziplinen.
- b) Unterweisung der Mitglieder im Umgang mit Pferden, deren Haltung und deren Pflege.
- c) Förderung des Pferdesports sowie der damit verbundenen Tier-, Natur- und Umweltschutz-Aufgaben gemäß der gültigen Gesetzeslage.
- d) Abhalten von Pferdeleistungsschauen -Turnieren- (PLS) im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und von Breitensportlichen Veranstaltungen (BV) im Sinne der Wettbewerbsordnung (WBO) herausgegeben von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die sich in aktive und passive Mitglieder unterteilen, Ehrenmitglieder und „Fördernde Mitglieder“. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Personen, die den Pferdesport nicht ausüben, aber bereit sind, den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke persönlich, finanziell zu unterstützen, können vom Vorstand als „Fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.

„Fördernde Mitglieder“ können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen, Organisationen, Vereine, etc.

sein. Sie unterstützen finanziell den Verein im Erreichen seiner satzungsgemäßen Ziele (Sponsorentätigkeit).

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Passiv sind Mitglieder auf Antrag, die keine Vereinseinrichtung nutzen, an keinen Vereinsstunden teilnehmen und an keinen Veranstaltungen / Turnieren für den Verein teilnehmen.

§ 7

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages aus rassistischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen ist nicht gestattet.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein, die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags für das laufende Jahr im Lastschriftverfahren.

Ab 1.2.2014 verpflichten sich die Mitglieder, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlichen Vertreter, anstelle des dann nicht mehr möglichen bisherigen Lastschriftverfahrens, am SEPA-Lastschriftverfahren der Kreditinstitute für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen des Vereins teilzunehmen. Ab 2014 hat sich jedes neue Mitglied bei Eintritt in den Verein und jedes bisherige Mitglied bis 15.1.2014 zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos ist zu sorgen.

Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die von der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder und Mitglieder, die keine Vereinseinrichtungen nutzen und / oder an keinen Vereinsstunden teilnehmen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag, der von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung festgelegt wird (z. Zt. 7,50 €), berechnet.
3. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Vertreter in allen Sportanlässen und der vereinseigenen Pferdesportanlage betreffend unbedingt Folge zu leisten,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. Die Satzungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes und der FN zu beachten. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere bei Veranstaltungen der LPO und der WBO mit Ihren Durchführungsbestimmungen.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 6.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 6.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- 6.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. es zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren gemäß der Vorgaben der FN, der Potsdamer Resolution, des Tierschutzgesetzes, der ethischen Grundsätze und des Verhaltenskodex im Umgang im Pferdesport.

§ 10

Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären ist,
- c) bei Verzug in der Entrichtung des Vereinsjahresbeitrages um ein Jahr und bei Nichtzahlung dieser Rückstände trotz erfolgter schriftlicher Mahnung oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber,
- d) durch Ausschluss (siehe § 13f).
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Widerspruchs binnen 6 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses beim geschäftsführenden Vorstand zu.
- e) Durch Auflösung des Vereins.

§ 12

Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand (der sich aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand zusammensetzt)
- 3) Vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse (Ressortausschüsse)

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/r ersten Vorsitzenden
2. dem/r zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
3. dem/r Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann auch im Einzelfall zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis ein anderes Mitglied des Vorstandes bestimmen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1) Dem/r Schriftführer/in
- 2) Dem/r Jugendwart/in (gemäß Jugendordnung)
- 3) mindestens vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer/innen bzw. Ressortbeauftragte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt (siehe auch §14 Abs.3.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) Außendarstellung des Vereins
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu beaufsichtigen und beratend tätig zu werden,
- c) Lehrgangsangebote für Mitglieder und deren Pferde anzubieten,
- d) das Vermögen des Vereins zu überwachen und das Vereinsinventar in einer Bestandsliste zu führen,
- e) Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
- f) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten und zu entscheiden. Legt ein Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss ein, so entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Fördernden Mitgliedern obliegt allein dem Vorstand.

§ 14

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
2. Die Jahreshauptversammlung findet in Form einer ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich statt und ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge, die spätestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden/Vorstand schriftlich und unterschrieben eingegangen sein müssen, zu stellen. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge sind eine besondere Form von Anträgen. Hiermit können die Vereinsmitglieder auf aktuelle Geschehnisse der Tagesordnung reagieren.

Über eingegangene Dringlichkeitsanträge muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Stimmt eine Mehrheit der Dringlichkeit zu, so ist die Versammlung verpflichtet, den Antrag zu behandeln. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so wird der Antrag zur Beratung auf die Tagesordnung der

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung hat möglichst zwei Wochen vorher, spätestens jedoch eine Woche vorher zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthalten muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:
 - a. die vom Vorsitzenden zu erstattenden Jahres- und Geschäftsberichte,
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Festsetzung von Gebühren und Beiträgen,
 - f. Wahl des Vorstandes,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden,
 - h. Aktive Mitgestaltung im Verein durch eingebrachte Anträge,
 - i. die Auflösung des Vereins.
9. Die Abstimmungen erfolgen durch offene Wahl (Akklamation). Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

§ 15

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer/innen. Die Abstimmung erfolgt offen (Akklamation). Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

§ 16

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Tagesspesen. Dem Reit- und Fahrlehrer kann je nach Vereinbarung eine Vergütung gewährt werden, für deren Festlegung der Vorstand zuständig ist.

§ 17

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 18

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die

Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Pferdesportverband e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke des Pferdesports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2015 gebilligt und genehmigt.